

Diese Gelegenheit möchte ich nicht vorübergehen lassen, ohne die Kammer auf die Uebelstände noch im Einzelnen aufmerksam zu machen, welche, wie ich glaube, überhaupt aus unserer derzeitigen Praxis, die kirchlichen Stellen zu besetzen, für das geistliche Amt und die Geistlichen selbst erwachsen. Es müssen bekanntlich drei Bewerber in der Gemeinde präsentirt werden, welche gewöhnlich ihre Gastpredigten halten und aus deren Mitte die Gemeinde Einen wählt. Es existirt nun einmal in unserer jetzigen Zeit die Meinung, daß es der Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung und auch der Selbständigkeit der Kirchengemeinde unwürdig wäre, wenn sie auf das Recht, die kirchlichen Stellen zu besetzen, verzichtet etwa zu Gunsten des Consistoriums, welches man wohl mit solchen Sicherheitsmaßregeln umgeben könnte, daß zum Mindesten keine größeren Uebelstände aus der Anstellung der Geistlichen durch das Landesconsistorium erwachsen würden, als jetzt eben auch entstehen durch die Wahl der Geistlichen seitens der Gemeinde. Es geht eben ein solcher Zug durch das Volk und man predigt vergeblich, daß nicht auf jedem Gebiete diese höhere Selbständigkeit auch gute Früchte zeitigt. (Sehr richtig! rechts.)

Ich bin von Hause aus gegen eine derartige Besetzung der kirchlichen Stellen gewesen, einmal weil sie offenbar den einzelnen Geistlichen in große Verlegenheit der Gemeinde gegenüber bringen, in welcher er angestellt ist, und dann weil sie es auch unmöglich macht, Fehler, welche bei Besetzung der Stellen irgendwie gemacht worden sind, sei es, daß die Gemeinden sich in der Qualität des betreffenden Geistlichen, den sie gewählt, getäuscht haben, sei es, daß in einer Gemeinde irgendwie Mißhelligkeiten zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde entstanden sind; ich sage: solche Fehler zu corrigiren, das ist durch die jetzige Praxis geradezu ausgeschlossen.

Was das Erste anbelangt, die mißliche Stellung, in welche der Geistliche seiner Gemeinde gegenüber kommt, so will ich Sie nur daran erinnern, daß ja also bei einer jeden Besetzung einer Stelle zwei Candidaten durchfallen müssen; das geht nicht anders. Die Gemeinde nun, in welcher der Geistliche angestellt ist, erfährt es doch ganz sicherlich, daß ihr Geistlicher bei der und der Bewerbung nicht reüssirt hat. Sie ist bisher vielleicht mit dem Manne sehr zufrieden gewesen; wenn demselben aber das Unglück passiert, daß er das zweite und dritte Mal aus irgendwelchen nebensächlichen Gründen etwa wieder nicht reüssirt, dann besieht sich die Gemeinde doch ihren Geistlichen etwas näher und fragt sich: seid Ihr denn etwa besonders bescheiden in Euren Ansprüchen? Andere Leute können sich mit der Person und der Art und Weise Eures Geistlichen gar nicht befreunden. Meine Herren! Uebelstände, wie sie

hierdurch erwachsen, können gar nicht hoch genug angeschlagen werden und ganz besonders dann, wenn die Stelle etwa so klein ist, daß wirklich der betreffende Geistliche ein entschiedenes Interesse haben muß, auch in seinen pecuniären Verhältnissen vorwärts zu kommen.

Der andere Fall, meine Herren! Die Gemeinde hat sich bei der Anstellung getäuscht oder es sind nachträglich Mißhelligkeiten entstanden. Nun frage ich Sie, meine Herren: welche Gemeinde nimmt einen solchen Geistlichen gern, von dem sie weiß, daß er in seiner Gemeinde nicht befriedigt oder daß man in seiner Gemeinde nicht mit ihm zufrieden ist? Das sind in meinen Augen Uebelstände, welche gerade groß genug sind, um mir eine anderweitige Besetzung der kirchlichen Stellen wünschenswerth erscheinen zu lassen, und ich wollte nicht unterlassen, da die Frage vom Herrn Abg. Günther flüchtig mit berührt worden ist, einmal hier ausführlich diese Angelegenheit zu berühren.

Abg. Dehmichen: Mein Herren! Ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß ich die öffentliche Bekanntmachung, die der Herr Abg. Mehnert wünscht, nicht gern sehen würde, theils aus den Gründen, die schon angeführt worden sind, theils aber auch deshalb, weil, wie auch schon angeregt worden ist, mancher Geistlicher dadurch doch in ein Licht gestellt würde, was ich nicht wünschen könnte; aber eine beschränkte Bekanntmachung könnte allerdings denjenigen Gemeinden gegenüber Nichts schaden, welche Staatsunterstützung empfangen und welche nicht so, wie die Dresdner Parochien nach der vormaligen öffentlichen Bekanntmachung gethan haben, ihre geistlichen Stellen in der Zwischenzeit so dotirt haben, daß sie eine Staatsunterstützung nicht mehr brauchen. In dem Verzeichniß stehen beispielsweise noch die Städte Zittau, Freiberg, Pirna verzeichnet und es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn das bekannt wird und andere Parochien, die auch gut situiert sind, dem Beispiele der Dresdner nachahmen und ihre Stellen auch so dotiren, daß sie eine Staatsunterstützung nicht mehr bedürfen. Was nun aber die Bemerkung des geehrten Herrn Abg. Niehammer in Betreff des Patronatsrechtes betrifft, so bedauere ich, mit ihm nicht übereinstimmen zu können.

(Sehr richtig!)

Zunächst ist die jetzige Kirchenvorstands- und Synodalordnung unter den reactivirten Ständen gemacht worden; Herr Präsident Haberkorn war seiner Zeit Referent und ein damals liberaler Abgeordneter, dem das alte Patronatsrecht noch lange nicht beschränkt genug wurde, war der Abg. Sachße aus Freiberg, den man doch gewiß nicht zu den Socialdemokraten rechnen wird.

(Weiterkeit.)

Nun, meine Herren, wenn solche Herren sich mit